

Planfeststellungsbeschuß.

In Sachen, betr. die Feststellung des Planes für das zu Gunsten der Wasserstraßendirektion in Hannover zum Zwecke des Baues der Staustufe Langwedel als Teil der Mittelweserkanalisierung zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in den Gemeinden: Cluvenhagen, Dauelsen, Jntschede, Eissel, Langwedel, Daverden, Etelsen, Hagen, Stedorf, Baden, Ritzenbergen und Magelsen belegene Grundeigentum, wird auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S.S. 221) in Verbindung mit dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (G.S.S. 211) und dem Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15.12.1933 (G.S.S.479) der von mir unter dem 31. Januar 1936 - 10.4.42.I D.I. 320 - vorläufig festgestellte Plan mit den aus Ziffer II sich ergebenden Maßgaben unter dem heutigen Tage - unverändert - festgestellt. Der Grundbesitz, dessen Grenzen aus dem Plane ersichtlich sind, unterliegt in der, in den Planunterlagen vorgesehenen Größe der Enteignung bzw. der nach Art und Umfang darin näher bezeichneten Beschränkung durch den Unternehmer. Ein Plan nebst Beilagen verbleibt bei den Akten des Regierungspräsidenten. Ein Plan nebst Beilagen erhält der Unternehmer zurück, wenn dieser Beschluß Rechtskraft erlangt hat.

II. Auf Grund des § 14 des Enteignungsgesetzes wird dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt:

1. Einen ausreichenden Ersatz für die Vorflut zu beschaffen, soweit die Vorflut durch die Planausführung eine Änderung oder Behinderung erfährt.
2. Für Zuwegungen, Auffahrten und Überfahrten zu den Grundstücken und Grundstücksteilen, die durch neue Gräben, den Kanal oder sonstigen Einrichtungen abgeschnitten werden, zu sorgen. Das gleiche gilt für die Zeit des Baues hinsichtlich der Behinderungen durch die Bodenförderbahn.
3. Grundstückseinfriedigungen und Viehtränken, die dauernd beseitigt werden, sind an anderer, für den Betroffenen geeigneter Stelle neu, bei nur vorübergehender Beseitigung sobald die Bauarbeiten es zulassen, ordnungsmäßig wieder herzustellen. Der Unternehmer hat neue Tränken in ausreichender Zahl auch dann herzustellen, wenn der Zugang zur Weser für das Vieh durch die Uferbefestigungen erschwert wird. Wo bisher Grundstücke an der alten Aller Tränkegelegenheit hatten, sind für diese Grundstücke, sofern sie am neuen Hauptvorflutgraben liegen, neue Tränkestelle zu schaffen. Für jede Koppel ist eine Tränke anzulegen.
4. Die Vereinbarungen, welche bei den örtlichen Verhandlungen über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen am 10. und 12.3.1936 in Langwedel und am 17.3.1936 in Verden getroffen worden sind, werden hiermit als Teile des Planfeststellungsbeschlusses übernommen und zur Ausführung festgesetzt. Eine begl. Abschrift der Niederschrift ist angeschlossen.

Auf die Einwendungen ergeht folgende Entscheidung:

a) Die Anträge der Ww. Lena Krüger geb. Niemann aus Cluvenhagen und des Bürgermeisters Wolters aus Jntschede und 31 andere zu den Punkten D - F auf Planänderung werden zurückgewiesen.

b) Die Einsprüche

1. des Bauern Wilhelm Lütjens in Dauelsen Nr. 1,
2. " " Heinrich Trau in Eissel Nr. 10,

3. des Bauern Brüne Bischiff aus Eissel,
4. " " Gätjen, Kotho, u. 42 anderen aus Daverden,
5. der Sammeleinspruch des Bürgermeisters Wolters aus Jntschede und 31 andere zu Punkt G u. W.,
6. des Bürgermeisters Blume und des Ortsbauernführers Hermann Wolters aus Ritzenbergen Nr. 4 u. 5.
7. des Dietrich Precht, Stedorf Nr. 21, des Dietrich Krake, Stedorf Nr. 35 und des H. Freimuth in Stedorf Nr. 8 in Bezug auf Entschädigung und Ersatz der zu enteignenden Flächen werden in das Entschädigungsverfahren verwiesen.

c) Die Einsprüche:

1. Sammeleinspruch Bürgermeister Wolters aus Jntschede und 31 andere zu den Punkten T, U u. V wegen unwirtschaftlicher Zerschneidung von Ländereien, Ersatz für Löschplatz und Ländereien,
2. des Bürgermeisters Blume in Ritzenbergen, Nr. 4
3. des Ortsbauernführers Hermann Wolters, Ritzenbergen Nr. 5 wegen Beschränkung der Kiesentnahme,
4. des Johannes Meyer in Magelsen, Nr. 52,
5. des Heinrich Suhr in Magelsen,
6. der gemeinsame Einspruch des Dietrich Precht, Stedorf, 21, des Dietrich Krake, Stedorf Nr. 35 und des H. Freimuth, Stedorf Nr. 8, (so weit er nicht im Entschädigungsverfahren behandelt wird),
7. der Elly Bormann, Magelsen Nr. 3 und 10 andere wegen Ersatz für Viehtränken,

werden in das Ausbauverfahren überwiesen.

III. Der Unternehmer hat binnen 3 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides von dem Enteignungsrechte durch Stellung des Antrages auf Feststellung der Entschädigung Gebrauch zu machen.

IV. Die baren Auslagen des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. (§ 43 des Enteignungsgesetzes).

Gründe.

Die im Enteignungsgesetze § 18 ff. und im Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beachtet worden. Über die Einsprüche ist in der Zeit vom 10. bis 17. März 1936 mit den Einsprucherhebern örtlich verhandelt worden.

Das Enteignungsrecht für die Grundstücke, die zu dem vorbezeichneten Unternehmen erforderlich sind, ist durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 5.12.1935 - R.G.Bl. I S. 109 ff. - verliehen worden.

Der Plan ist vorläufig festgestellt worden und hat nebst den vorgeschriebenen Beilagen in den in Frage kommenden Gemeinden wie auch bei den betr. Landräten während 7 Tage zu jedermanns Einsicht offen gelegen. Zeit und Ort der Auslegung ist nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden. Außerdem ist Bekanntmachung durch die infrage kommenden Tageszeitungen erfolgt. In der Bekanntmachung ist diejenige Stelle bezeichnet worden, bei der Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Während der gesetzlichen Frist sind die im Beschluß erörterten Einwendungen erhoben worden.

Über die Einwendungen ist, wie bereits oben gesagt, mit den Beteiligten örtlich verhandelt worden, mit dem Ergebnis, wie im Beschlußtenor unter a) bis c) angegeben.

Eine Entscheidung auf die Einwendungen ergibt sich in diesem Beschluß nur zu den Einsprüchen unter a) soweit sie zurückgewiesen sind. Die Einsprüche unter b) und c) werden in den dazu benannten Verfahren entschieden.

Gegen

Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Herrn Reichs- und Preuß. Verkehrsminister in Berlin einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist bei mir anzubringen und zu rechtfertigen.

Stade, den 10. August 1936.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung



10.42.4. I D. I. 1927.

Beglaubigte Abschrift.

Anwesend :

Verhandelt: in Langwedel bei Gastwirt
Müller, Bahnhofstr.
am 10. März 1936.

Seitens der Enteignungsbehörde :

1. Regierungsrat Rieck aus Stade
als Enteignungskommissar,
2. Regierungs- und Baurat Timm aus
Stade und
3. Regierungsbaumeister a.D. Windelband
aus Stade als technische Sachverständige,
4. Regierungsinspektor Meyer aus Stade
als Protokollführer.

Für die Wasserstraßendirektion und für
die Einsprucherheber dieselben Personen,
wie im Protokoll des Oberpräsidenten
(Wasserstraßendirektion betr. das Ausbaufahr-
verfahren aufgeführt. (Vergl. Anlage).

5. Der Landrat in Verden
6. Der Kulturbaubeamte in Verden.

Zur Erörterung der Einwendungen, die gegen den Plan für das zugunsten der Wasserstraßendirektion in Hannover zum Zwecke des Baues der Staustufe Langwedel als Teil der Mittelweserkanalisierung zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in den Gemeinden Cluvenhagen, Dauelsen, Jntschede, Eissel, Langwedel, Daverden, Etelsen, Hagen, Baden, Stedorf, Magelsen und Ritzenbergen belegene Grundeigentum erhoben worden sind, war auf heute Termin anberaumt. Zu demselben sind die nebenstehend Aufgeführten erschienen.

Die Erörterung der einzelnen, nachstehend näher aufgeführten Einwendungen gegen den Plan führte zu folgendem Ergebnis:

Aus den Gemeinden Langwedel, Daverden, Etelsen, Hagen, Baden und Ritzenbergen waren im Enteignungsverfahren Einwendungen nicht erhoben.

Als erster wurde der Einspruch Frau Lena Krüger geb. Niemann aus Cluvenhagen erörtert. Für Frau Krüger erscheint der Sohn Hinrich Krüger aus Cluvenhagen. Der Inhalt des Einspruches vom 21. Februar 1936 wird vorgetragen. Der Vertreter der Wasserstraßendirektion Hannover, Oberbaurat Bock, erklärt, daß das Grundstück der Einsprucherheberin, Kartenblatt 4, Nr. 266/108, als Lagerplatz nur vorübergehend in Anspruch genommen würde. Ein anderes Grundstück konnte für den genannten Zweck nicht genommen werden. Dabei weist er darauf hin, daß ev. durch ein in Aussicht stehendes, besonderes Umlegengesetz Abhilfe geschaffen werden könne.

Zum Einspruch des Bauern Wilhelm Lütjens in Dauelsen Nr. 1 erscheint der Besitzer selbst. Der Einspruch wird nochmals vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Mierwerb von Restparzellen im Entschädigungsverfahren erledigt wird.

Zum Einspruch Heinrich Trau in Eissel Nr. 10 ist für Trau der Vater Johann Trau aus Eissel erschienen. Der Inhalt der Einspruchsbegründung vom 21. Februar 1936 wird vorgetragen. Wegen der Frage der Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einfriedigung wird durch die Wasserstraßendirektion hergestellt; desgleichen eine Viehtränke, falls die alte in Fortfall kommen sollte.

Zum Einspruch Brüne Bischoff aus Eissel erscheint dieser selbst. Der Einspruch vom 19. Februar 1936 wird nochmals vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, daß die angeschnittenen Fragen im Entschädigungsverfahren behandelt werden. Der Kreisbauernführer Hühner aus Verden befürwortet die Gestellung von Ersatzland durch den Domänenfiskus. Der Vertreter der Wasserstraßendirektion sagt zu, sich zu diesem Zweck mit dem

Domänenfiskus

Domänenfiskus in Verbindung setzen zu wollen, insbesondere verweist er auf das in Aussicht genommene, besondere Umlegegesetz.

Im Zusammenhang hiermit wird der im Ausbaurverfahren erhobene und aus dem Ausbau- in das Enteignungsverfahren überwiesene Anspruch Gätjen, Kotke und Andere aus Daverden verhandelt. Sämtliche von der Anlage betroffenen Landwirte lehnen eine Entschädigung in bar ab und stellen den Antrag, mit gleichwertigem Land abgefunden zu werden. Da die Interessenten in der Gemarkung Daverden außerordentlich hart durch die Ausführung des Projektes betroffen werden, zumal die meisten Beteiligten nur im verhältnismäßig geringem Umfange Gründlandflächen besitzen, wird beantragt, wenn nicht anders angängig, Flächen anderer Gemarkungen zur Abfindung an besonders hart betroffene Landwirte der Gemarkung Daverden zu überweisen. In Vorschlag wird gebracht, die Aufteilung der Nonnenähe an hiesige Landwirte. Falls die letztgenannte Fläche wegen der örtlichen Lage von Interessenten in Eissel beantragt und diesem Wunsche stattgegeben werden sollte, wird gebeten, als Austauschobjekt hiergegen den Grundbesitzern aus Daverden die Außendeichsländereien zwischen Kanal und Weser von Beginn des Kanals bis zur Landstraße Darwerden zu überweisen. Durch diese Maßnahmen würde auch die Anlage der Brücke für Eissel in Kanal km 0,86 in Fortfall kommen, da eine Zuwegung für die Eisseler Interessenten zu den gedachten Ländereien dann nicht mehr in Frage kommen.

Zum Sammeleinspruch des Wolters und 31 andere aus Jntschede vom 17. Februar 1936 ist der Bürgermeister und Ortsbauernführer aus Jntschede selbst erschienen. Er überreicht den Ladungsnachweis für die Mitunterzeichneten des gemeinschaftlichen Einspruches. Der Inhalt des umfangreichen Einspruchs wird abschnittsweise nochmal vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, daß nur einzelne Punkte im Enteignungsverfahren verhandelt werden können. Bürgermeister Wolters erklärt, daß der Einspruch für alle 3 Verfahren vorsorglich eingelegt worden sei und daß seine Ausführungen im Einspruch unter C erledigt seien durch die Erörterung im Ausbaurverfahren.

In der Einzelbesprechung wird vorgetragen, daß vor allem eine andere Linienführung bei der geplanten Verlegung des linksseitigen Winterdeiches erwünscht sei. Oberbaurat Bock als Vertreter der Wasserstraßendirektion hält die gewünschte Linienänderung nicht für möglich. Kreisbauernführer Hühner unterstützt den Antrag der Einsprucherheber. Der Einspruch selbst wird dann im Einzelnen erörtert. Baurat Timm äußert sich gutachtlich dahin, daß die von der Wasserstraßendirektion vorgesehene Linienführung in diesem Falle aus Gründen der Hochwasserführung nicht geändert werden könne.

Bezüglich der Zuwegung über die neue Deichstrecke Nr. 61 erwidert die Wasserstraßendirektion, daß die alten Zuwegungen bleiben.

Zu Punkt F. des Einspruchs wegen der Deichverstärkung Nr. 114 sagt die Wasserstraßendirektion zu, entsprechend zu verfahren.

Zu Punkt G. betr. die Wiederaufhöhung der Ländereien mit schlechtem Boden wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Zu Punkt H. Nachweis der fehlenden Verbindung. Die Wasserstraßendirektion weist nach, daß die Verbindung vorhanden ist. Soweit Tränken durch die Maßnahmen der Wasserstraßendirektion eingehen, sagt diese Ersatz zu.

Die Punkte J. und K. werden in das Ausbaurverfahren verwiesen.

Zu Punkt L. erklärt die Wasserstraßendirektion, daß das Haus stehen bleibe. Dadurch erledigt sich auch Punkt M.

Die Punkte N. bis Q. werden im Ausbaurverfahren behandelt.

Zu Punkt R. erklärt die Wasserstraßendirektion daß die Rampen in Fortfall kommen; dafür eine Deichscharte.

Zu Punkt S. erklärt die Wasserstraßendirektion, daß die beiden Rampen be stehen bleiben.

Zu Punkt T. betr. unwirtschaftliche Zerschneidung von Ländereien wird darauf verwiesen, daß ein entsprechendes Verfahren durch das Kulturredamt einzuleiten ist. Gleiches gilt zu Punkt U.

Zu Punkt V. (Ersatz für einen Löschrplatz) wird in das Ausbaurverfahren verwiesen.

Zu Punkt W. wird in das Entschädigungsverfahren verwiesen, daß dieser Punkt nur Entschädigungsfragen behandelt.

Verhandlung fortgesetzt Langwedel, den 12. März 1936.

Anwesend wie am 10. März 1936.

Es erscheinen:

Bürgermeister Heinrich Blume aus Ritzenbergen Nr. 4 und Ortsbauernführer Hermann Wolters aus Ritzenbergen Nr. 2 und tragen folgendes vor:

Für den Ausbau kommt die Enteignung der Parzelle des Grundstücks Artikel 6, Kartenblatt 2, Parzelle 8, gehörig dem Eigentümer Heinrich Lackmann in Ritzenbergen Nr. 6 in Frage. Gemäß der Eintragung in Abteilung 2 des genannten Grundbuchs steht dem jeweiligen Besitzern der Stellen Nr. 1 (Friedrich Brüns), Nr. 2 (Hermann Wolters), Nr. 3 (Hermann Meyer), Nr. 4 (Heinrich Blume), und Nr. 5 (Friedrich Wulfes) das Recht zu, nach Bedarf sich Kies aus dem genannten Grundstück zu entnehmen. Am liebsten wäre den betreffenden Besitzern die Zuweisung einer gleichartigen anderen Kiesentnahmestelle.

Eine Abschrift des Grundbuchblattes wird überreicht.

Es wird festgestellt, daß der Anspruch im Entschädigungsverfahren zur Verhandlung kommen wird.

v. g. u.

Es erscheinen nachträglich der Bauer Heinrich Lackmann aus Ritzenbergen Nr. 6. Er trägt vor, daß der Kies nicht von seinem Grundstück gewonnen werde. Der Kies würde vielmehr aus der Weser, aus dem sog. Kiesbrink, entnommen. Vor etwa 1890 gehörte der Kiesbrink zu seinem Grundstück. Später ist der Kiesbrink aus meinem Eigentum in das der Wasserstraßenverwaltung über gegangen. Ich nehme an, daß diese Änderung durch das Wassergesetz bedingt worden ist. Hierdurch wurde die Grenze verändert. Früher ging die Grenze bis zum Niedrigwasser. Jetzt bildet die Mittelhochwasserlinie die Grenze. Später haben wir mit Genehmigung des Wasserbauamts Hoyer den Kies entnommen.

L. will versuchen, die Eintragung in das Grundbuch löschen zu lassen, weil diese nicht den Tatsachen entspreche.

v. g. u.

Verhandlung fortgesetzt in Verden, Hotel Deutsches Haus bei Dunker, am 17. März 1936.

Anwesend wie am 10. März 1936.

Der Anspruch des

- 1.) Bürgermeister Heinrich Blume in Ritzenbergen Nr. 4
- 2.) Ortsbauernführer Hermann Wolters " Nr. 5

Betr.